

Wahlbekanntmachung

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

1. Am Sonntag, den 23. Februar 2025, findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bad Salzdetfurth ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 02.02.2025 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume in der Stadt Bad Salzdetfurth sind wie folgt festgelegt:

Wahlbezirk Nr.	Ortsteil	Wahlraum
001	Bodenburg	Ev. Gemeindezentrum, Salzdetfurter Straße 3 A
002	Bodenburg	Grundschule Bodenburg, Am Bruderstieg 38 Hinweis: Aufgrund von Umbauarbeiten erfolgt der Zugang zum Wahllokal über die Jahnstraße. Der Wahlraum befindet sich in einem Ausweichcontainer.
003	Breinum	Dorfgemeinschaftshaus, Brückenstraße 7 A
004	Östrum	Feuerwehrhaus, Kapellenweg 37
005	Wehrstedt	Feuerwehrhaus, Ahnepaule 11
006	Bad Salzdetfurth	Diakonische Werke, Am Papenberg 34-36
007	Bad Salzdetfurth	Kundenzentrum EVI, Bodenburger Str. 55 A
008	Bad Salzdetfurth	Kulturnahnhof-Bücherei, Bahnhofstraße 4
009	Bad Salzdetfurth	Soziales Zentrum, Göttingstraße 27
010	Bad Salzdetfurth	Sothenbergschule, Am Mühlenbusch 28
011	Bad Salzdetfurth	Kurmittelhaus, Raum des Gastes, Unterstraße 87
012	Detfurth	Kath. Pfarrheim, Soltmannstraße 29
013	Wesseln	Feuerwehrhaus, Katzhof 2
014	Groß Dungen	Feuerwehrtechnische Zentrale, Bahnhofsallee 38
016	Heinde	Grundschule, Freiherr-vom-Stein-Straße 10
017	Hockeln	Feuerwehrhaus, Schuhstraße 5
018	Klein Dungen	Feuerwehrhaus, Florianstraße 2
019	Lechstedt	Feuerwehrhaus, Ringstraße 4 A
020	Listringen	Feuerwehrhaus, Kleine Straße 1

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und einen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt

⇒ ihre Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll

und

⇒ ihre Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder

b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Bad Salzdetfurth den Wahlschein, einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen. Dieses ist durch den Briefwahlantrag auf der Rückseite des Wahlbriefes, durch persönliche Vorsprache im Wahlamt der Stadt Bad Salzdetfurth, online unter www.bad-salzdettfurth.de oder durch Scannen des QR-Codes auf dem Wahlbrief möglich.

Der gekennzeichnete Stimmzettel wird in den weißen Umschlag gesteckt und dieser wird verschlossen. Der verschlossene weiße Umschlag sowie der unterschriebene (!) Wahlschein werden in den roten Umschlag gesteckt.

Dieser rote Umschlag muss so rechtzeitig der Kreiswahlleitung beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim übersandt werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Versand des roten Wahlumschlags innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist kostenfrei. Der Wahlbrief kann dort auch persönlich abgegeben werden. Hier gilt die gleiche Frist.

6. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Salzdetfurth, 07.02.2025
Der Bürgermeister



Gryscha